



Statuten der KMZ

Name und Sitz

Unter dem Namen «Knabenmusik der Stadt Zürich» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Die KMZ bietet Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit, ein Blas- oder Schlaginstrument in einer Formation zu spielen, das Gemeinschaftsleben zu pflegen und sich auf die Mitwirkung in Musikformationen Erwachsener vorzubereiten.

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle der KMZ angehörigen Musikanten und Musikantinnen sowie die Mitglieder des Vorstands.

2. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche die Bestrebungen der KMZ unterstützen.

3. Freimitglieder

Mitglieder, die der KMZ während 25 Jahren ununterbrochen angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt.

4. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die KMZ besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Wem die Aufnahme verweigert wurde, kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Den freiwilligen Austritt auf Ende eines Schulsemesters für Aktivmitglieder oder auf Ende Kalenderjahr für andere Mitglieder unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten. Der Vorstand kann in Einzelfällen andere Austrittstermine bestimmen.



- Erreichen der vom Vorstand festgesetzten Altersgrenze für Musikanten und Musikantinnen.
- Den Ausschluss durch den Vorstand. Dies kann jederzeit ohne Angaben von Gründen geschehen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.
- Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt wird nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein rechtsgültig.

Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Uniformgebühren und Instrumentalmietgebühren
- Subventionen, Schenkungen und Sammlungen
- Erträgen aus Konzerten und anderen Veranstaltungen
- Zuwendungen der Gönnervereinigung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Über die Höhe von Mitgliederbeiträgen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Schlichtungskommission

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Dies geschieht in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahrs. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.

2. Form

Mitgliederversammlungen finden in der Regel in physischer Form statt. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen ohne physische Anwesenheit durchführen. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden identifiziert sind sowie alles hören, sich äussern und ihre Rechte ausüben können.



3. Anträge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Anträge nach Ablauf der Frist können an der Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder als Traktandum aufgenommen werden.

4. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Stimmberechtigung

Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren liegt das Stimmrecht bei den Inhabern der elterlichen Sorge.

Alle Stimmberechtigten haben genau eine Stimme. Es ist möglich, sich durch eine andere Person vertreten zu lassen. Jede anwesende Person kann maximal ein anderes Mitglied vertreten.

6. Beschlussfassung

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit einem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

7. Offene Abstimmungen und Wahlen

Es wird in der Regel offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

8. Statutenänderungen

Für Änderungen oder Neufassung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Protokollführung

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und von der darauffolgenden Mitgliederversammlung abzunehmen.

10. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands



- Wahl der Revisionsstelle und der Schlichtungskommission
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Behandlung von Rekursen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

11. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies kann auch durch einen Fünftel der Stimmberechtigten oder die Revisionsstelle verlangt werden. In diesem Fall hat die Versammlung spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Gewählt werden können alle natürlichen Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

1. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person als Präsidium. Diese hat den Vorsitz des Vorstands.

Der Rest des Vorstands konstituiert sich selbst. Er bestimmt mindestens einen Kassier oder eine Kassierin.

2. Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Entschädigung

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen sowie einem Ersatz. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Die Revisionsstelle empfiehlt der Mitgliederversammlung eine Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.



Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die einer Sektion des Blasmusikverbands der Stadt Zürich angehören. Der Präsident oder die Präsidentin dieses Blasmusikverbands gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz.

Unterschrift

Der Präsident oder die Präsidentin oder der Kassier oder die Kassierin zeichnet für den Verein rechtsverbindlich, kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung des Vereinsvermögens. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. März 2023 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 2006.

Datum, Ort Zürich, 22.03.2023

Flurin Maron

Präsidium

Florian Sutter

Kassier